Jugendordnung

der JSG Dünschede / Helden

§1 Aufgaben

Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen, innerhalb und außerhalb des Sportbetriebs. Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft und die Vereinsarbeit.

§2 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden und dem Erweiterten Jugendvorstand.

Der Geschäftsführende Jugendvorstand besteht aus:

- 1. Jugendvorsitzende/r
- 2. Jugendvorsitzende/r
- Jugendgeschäftsführer/in
- Kassierer/in

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Jugendvorstands ist als Schriftführer/in zu benennen.

Der Erweiterte Jugendvorstand sollte aus

- mindestens 3 Beisitzern

bestehen.

Die Mitglieder des Erweiterten Jugendvorstands müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Jugendvorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Geschäftsführende Jugendvorstand wird paritätisch aus beiden Vereinen besetzt.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Jugendvorstands werden direkt in der Jugendversammlung gewählt. Die Beisitzer des Jugendvorstands und deren Funktionen innerhalb des Erweiterten Jugendvorstands werden von den gewählten Mitgliedern des Geschäftsführenden Jugendvorstands durch Absprache und Wahlen intern bestimmt. Der Jugendvorstand wird dann durch die Jahreshauptversammlungen der beiden Hauptvereine bestätigt.

Innerhalb des Jugendvorstands können Arbeitsgruppen gebildet werden. Zu den Arbeitsgruppen können auch Personen, die nicht dem Jugendvorstand angehören, hinzugezogen werden.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung.

Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, sind hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Jugendvorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber den beiden Hauptvereinsvorständen rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber den zuständigen Kassierern der Hauptvereine, dies auch zur Vorbereitung der anstehenden Jahreshauptversammlung, einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht vorzulegen. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassierer der beiden Hauptvereine.

Der Jugendvorstand arbeitet ehrenamtlich. Für Aufwandsentschädigungen können die Jugendvorstandsmitglieder über den jeweiligen Hauptverein eine Pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§3 Sitzungen des Jugendvorstands

Der/die 1. Jugendvorsitzende beruft regelmäßig Sitzungen des Jugendvorstands ein. Sitzungen des Jugendvorstands können auch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Jugendvorstandes innerhalb von 2 Wochen einberufen werden. Von jeder Sitzung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu erstellen. Dies wird allen Mitgliedern des Jugendvorstands und bei Bedarf den Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstände der beiden Hauptvereine übermittelt.

§4 Beziehung zum Vereinsvorstand

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Jugendvorstands sind Mitglieder in den Gremien des jeweiligen Hauptvereins und nehmen an den entsprechenden Sitzungen teil.
Können sie aus dringenden Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen, so beauftragen sie eine/n Vertreter/in.

§5 Jugendversammlung

Der Jugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder der Jugendmannschaften (bzw. je ein/e Erziehungsberechtigte/r) an.

Teilnahmepflicht an der Jugendversammlung besteht für

- die Mitglieder des Jugendvorstands,
- die neu zu wählenden Mitglieder des Jugendvorstands und
- mindestens je ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der beiden Hauptvereine.

Die Jugendversammlung findet zum Ende des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt bis 4 Wochen vor der Versammlung.

Zu den Aufgaben der Jugendversammlung zählen insbesondere:

- Berichte über Aktivitäten und über den Kassenabschluss für das vergangene Jahr durch den Jugendvorstand
- Vorstellung von Ideen und Planungen von Aktivitäten für das folgende Jahr durch den Jugendvorstand
- Wahl des Geschäftsführenden Jugendvorstands
- Aufnahme von Punkten aus der Versammlung

Von jeder Jugendversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu erstellen.

§6 Wahlen

Alle Wahlen werden von einer Person, die nicht zur Wahl steht, durchgeführt und erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist über ein anderes Wahlverfahren abzustimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaig festgestellte Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags. Stimmberechtigt sind hierbei alle anwesenden Vereinsmitglieder der Jugendmannschaften (bzw. je ein/e Erziehungsberechtigte/r).

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Jugendvorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Geschäftsführende Vorstandsmitglied einzeln zu wählen ist.

- 1. Jugendvorsitzende/r, Jugendgeschäftsführer/in
- 2. Jugendvorsitzende/r, Kassierer/in

sollen im Wechsel gewählt werden.

Die Beisitzer des Jugendvorstands werden vom Geschäftsführenden Jugendvorstand für die Dauer von ebenfalls 2 Jahren bestimmt. Hier sollen der erste, dritte, ... Beisitzer und der zweite, vierte, ... Beisitzer im Wechsel bestimmt werden.

Um diesen Turnus zu erreichen werden bei der ersten Wahl der/die 1. Jugendvorsitzende, der/die Jugendgeschäftsführer/in und der erste, dritte, ... Beisitzer für ein Jahr gewählt bzw. bestimmt.
Der/die 2. Jugendvorsitzende, der/die Kassierer/in und der zweite, vierte, ... Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt bzw. bestimmt.

§7 Finanzen

Der Geschäftsführende Jugendvorstand der JSG Dünschede/Helden verwaltet eine eigene Jugendkasse.
Das Budget wird von den beiden Hauptvereinen gleichmäßig zur Verfügung gestellt.

Alle Einnahmen der Jugendabteilung, die unter Federführung der Hauptvereine getätigt werden, fließen in die Kassen der Hauptvereine. Die Einnahmen von Veranstaltungen, die der Jugendvorstand plant, fließen direkt in die Jugendkasse. Die Mitgliedsbeiträge fließen in die entsprechende Kasse des Hauptvereins, in dem der jeweilige Jugendliche gemeldet ist.

Bei Unterstand der Jugendkasse wird von beiden Hauptvereinen das Budget gleichmäßig ausgeglichen.

Bei Sonderausgaben werden beide Hauptvereine zu Rate gezogen.

Diese Jugendordnung wurde gemeinsam durch die Gesamtvorstände der SF Dünschede, des FSV Helden und den noch bestehenden getrennten Jugendvorständen am 30.06.2015 beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung müssen von der Jugendversammlung und dem Jugendvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

SF Dünschede FSV Helden